

12/SN-48/ME



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Sektion II

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

GZ. 01 1001/6-III/1/00

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Limberg  
Telefon:  
51433/1793  
DVR: 0000078

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 und weitere Bundesgesetze geändert werden

1 Beilage (25-fach)

In obiger Angelegenheit übermittelt das Bundesministerium für Finanzen 25 Kopien seiner, an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport zum gegenständlichen Gesetzesentwurf abgegebenen Stellungnahme zur Kenntnisnahme.

23. Mai 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDEMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

**Sektion II**

An das  
Bundesministerium für öffentliche Leistung  
und Sport  
Wollzeile 1-3  
1010 Wien

GZ. 01 1001/6-II/1/00

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Dr. Limberg  
Telefon:  
51 433/1793  
DVR: 0000078

**SEHR DRINGEND!**  
**TERMIN: 24. Mai 2000**

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 und weitere Bundesgesetze geändert werden

zu Zl. 920.800/41-II/A/6/00

1 Beilage

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt die Sektion II des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Zu den Allgemeinen Erläuterungen

Den Allgemeinen Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf ist nicht zu entnehmen, ob und inwieweit die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus anzuwenden ist (auf das in diesem Zusammenhang ergangene, gemeinsame Durchführungs Rundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers für Finanzen vom 19. Februar 1999, Zl. 603.767/1-V/1/99, insbesondere Punkt 2.3.1., darf verwiesen werden).

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Entwurf sind bei den finanziellen Auswirkungen im Jahre 2003 rd. 3,6 Mrd. S als Einsparungen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Nettobeträge. Tatsächlich sollte im Gegenstand eine letztendliche Budgetentlastung von 5 Mrd S im Jahre 2003 eintreten. Der

erforderliche Konsolidierungsbeitrag wird daher durch die gegenständlichen Maßnahmen nicht in ausreichendem Maße erreicht.

### 3. Zu den Bestimmungen allgemein:

Der Entwurf führt die Bezeichnung von "Lebensmonaten" in mehreren Bestimmungen ein. Im Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten war bisher von "Lebensjahren" die Rede. Es wird daher vorgeschlagen, wegen der leichteren Lesbarkeit der Gesetze und deren leichter Verständlichkeit – nicht nur für die vollziehenden Behörden, sondern auch für die von der Regelung betroffenen Beamten (Parteien, Kunden) - die Angabe der Lebensjahre jeweils in Klammer beizufügen, z.B. Vollendung des 738. Lebensmonates ("61,5. Lebensjahres" oder "61 Jahre und 6 Monate").

### 4. Zu den Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:

#### Zu § 15b Abs. 4:

Die vorliegende Formulierung legt die Höhe des Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage völlig in die Hand der (Dienst)Behörden, die die entsprechenden Bescheide erlassen müssen, was an Hand eines Beispiels verdeutlicht werden soll:

Je nachdem, ob die Dienstbehörde in der ersten oder zweiten Dezemberhälfte über die Höhe der vom Beamten für den Nachkauf zu entrichtenden Summe abspricht, wird der Bescheid dem Beamten noch im Dezember oder erst im Jänner zugestellt und rechtskräftig. Am 1. Jänner könnte sich aber der besondere Pensionsbeitrag, der Ausgangspunkt für die Berechnung der vom Beamten zu entrichtenden Summe war, erhöht haben. Das heisst, der Beamte zahlt weniger oder mehr besonderen Pensionsbeitrag, die im Bescheid ausgewiesene Summe stimmt nicht mit jener Summe überein, die der Beamte nach der Regelung des § 15b Abs. 4 BDG 1979 zahlen muss. Die Dienstbehörde müsste daher zwecks Anpassung von Amts wegen einen neuen Bescheid erlassen und den alten Bescheid aufheben oder den Bescheid amtswegig abändern.

Um diese aufgezeigten Probleme hintanzuhalten und auch den Vorwurf der Willkür der Behörden dem Beamten gegenüber von vornherein auszuräumen, wird angeregt, auf den besonderen Pensionsbeitrag zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages durch den Beamten abzustellen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. mit dem in Kopie beiliegenden Schreiben 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

23. Mai 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: